Tarifinfo 2

L-EGO Kommunen

GEW fordert VKA zu Tarifverhandlungen auf

Bildungsgewerkschaft will Lehrkräfteeingruppierung im TVöD

Frankfurt – Der Vorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat den Verband der kommunalen Arbeitgeber (VKA) aufgefordert, mit der der GEW die Eingruppierung der kommunalen Lehrkräfte im TVöD zu verhandeln. Dazu Daniel Merbitz, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und Tarifexperte: "Eine tarifvertragliche Lösung ist überfällig. Die Kolleginnen und Kollegen erwarten mit Recht eine faire und gerechte Bezahlung. Wir brauchen endlich den Schutz eines Tarifvertrages. Dafür setzen wir uns als GEW ein."

Nun liegt der Ball beim VKA. Die GEW wird jedoch nicht warten, bis sich der VKA bewegt. „Wir werden uns einige Aktionen überlegen, um unsere Forderung nach einer Lehrkräfteentgeltordnung (L-EGO) im TVöD Nachdruck zu verleihen, zumal hier keine Friedenspflicht besteht," so der bayerische GEW-Vorsitzende Anton Salzbrunn.
Da passt es gut, dass Anfang 2018 die allgemeine Tarifrunde zum TVöD ansteht. In den Gewerkschaften wird bereits über mögliche Forderungen diskutiert. Für die GEW ist klar: L-EGO im TVöD steht jetzt auf der Tagesordnung.

GEWerkschaften weisen Forderung der Stadt München zurück

Die Stadt München möchte weiterhin mit Sondergenehmigung des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern (KAV) die Regelungen aus dem TV-L anwenden. Die GEW lehnt ebenso wie die anderen Gewerkschaften ein solches Vorgehen ab.

Die Personalverantwortlichen der Stadt München übersehen dabei mehrere Punkte: Immer wieder kommt es zu Schwierigkeiten bei den Eingruppierungen nach der L-EGO der Länder. Schließlich steckt hier wie so oft der Teufel im Detail, besonders wenn es sich um ein derart kompliziertes Regelwerk handelt. Gerade für viele kommunale Lehrkräfte an beruflichen Schulen gibt es hier überhaupt keine oder nur eine unbefriedigende Regelung. Dazu sind der GEW mehrere Fallkonstellationen bekannt (siehe Seite 3). Deswegen wurden bereits beim Abschluss der diesjährigen Ländertarifrunde Gespräche zur Weiterentwicklung der Länder-L-EGO vereinbart.

Personalräte verweisen auf tarifvertragliche Lösung

Zudem verweisen Gewerkschaften und Personalräte übereinstimmend auf das Tarifvertragsgesetz (TVG). Danach sind tarifliche Vereinbarungen nun einmal Sache der Tarifvertragsparteien. Das sind in dem Fall die Gewerkschaften und der VKA. Das gilt auch für Dienstvereinbarungen, die dem gleichkommen. Besser wäre daher: Die Kommunen vereinbaren über ihren Arbeitgeberverband eine L-EGO im TVöD. Die GEW erwartet nun die Verhandlungszusage des VKA.

Wie funktionieren Tarifverhandlungen?

Weiterlesen unter http://www.gew.de/tarif/streik/wie-funktionieren-tarifverhandlungen/

GEW Bayern Schwanthalerstr. 64 80336 München ☎ 089 - 5440810 🖷 089 - 5389487 info@gew-bayern.de www.gew-bayern.de

Aufruf an alle kommunalen Lehrkräfte:

Eine gute Lehrkräfte-Eingruppierung im TVöD jetzt!

Von Nichts kommt Nichts! Das gilt auch für Tarifforderungen. Wer immer nur sagt: „Wir fordern …“ und dann seinen Forderungen keinen Nachdruck verleiht, wird Nichts erreichen. Deswegen ist es wichtig, in den nächsten Wochen und Monaten, Druck auf die Arbeitgeber zu entwickeln.

Voraussetzung ist dabei aber, dass möglichst viele Kolleginnen und Kollegen in die Diskussionen einmischen und bei Aktionen dabei sind. Das beginnt im Lehrerzimmer, geht über Bereichs- und Gesamtpersonalversammlungen. Aber auch Demonstrationen und Kundgebungen gehören dazu. Als letztes Mittel gilt natürlich der Arbeitskampf sprich Streik. Dazu muss es aber erst gar nicht kommen. Oft reicht schon die Tatsache, dass die Gewerkschaften gestärkt werden und viele Lehrkräfte Mitglied in der GEW werden. Die Kolleg*innen aus dem Sozial- und Erziehungsdienst haben 2015 gezeigt, dass nur gemeinsam etwas durchgesetzt werden kann.

Um der Forderung, nach einer guten Lehrkräfteentgelt-Ordnung durchzusetzen, ist es notwendig, dass jetzt möglichst viele Kolleginnen und Kollegen die Forderungen nach einer einheitlichen, gerechten und einfachen L-EGO im TVöD unterstützen. Dazu gehört, sich in die Diskussionen dazu einzubringen oder diese im Kollegenkreis zu beginnen. Die GEW wird dazu Veranstaltungen und ggf. auch Aktionen organisieren. Schon jetzt ruft die GEW ruft auf: **Beteiligt euch an Aktionen! Werdet Mitglied!**

Denn nur wer Mitglied ist, ist fein raus …. und beim Rechtsschutz und Streikgeld auch dabei!

ABC des TVöD

Seit 1. Oktober 2005 gilt für den Bereich Bund und Kommunen der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Dieser regelt die Eingruppierung und Bezahlung von rund 2,14 Millionen Beschäftigten in Bund und Kommunen.

Mehr Info unter:
https://www.gew.de/tvoed/abc-tvoed/

Wer ist von einer L-EGO betroffen?

Alle angestellten Lehrkräfte, die bei den Kommunen im Schuldienst eingesetzt werden.

Dies ist in Bayern in nahezu allen Gebietskörperschaften der Fall. Besonders in den Städten München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Schweinfurt usw. gibt es zahlreiche Lehrkräfte, die als Tarifbeschäftigte eingruppiert und vergütet werden.

*Die sogenannten **Nichterfüller** könnten durch eine gute tarifvertragliche Regelung ihrer Eingruppierung deutlich verbessert werden.*

*Aber auch für die **Erfüller** wäre die eine oder andere Verbesserung möglich.*

*Viele Berufsschullehrkräfte kennen es aus früheren Tätigkeiten z. B. in der der Metall- oder anderen Industrien: **Gleicher Lohn für gleiche Arbeit***

Informiert euch!

Werdet Gewerkschaftsmitglied!
Nur mit einer starken GEW lässt sich eine gute Lehrkräfteeingruppierungs-Ordnung durchsetzen.

Wer in den GEW-Informationsverteiler will, schreibt an ***info@gew-bayern.de***

GEW Bayern Schwanthalerstr. 64 80336 München ☎ 089 - 5440810 🖷 089 - 5389487 info@gew-bayern.de www.gew-bayern.de

Ungleichbehandlung von angestellten Lehrkräften

Der GEW Bayern liegen verschiedene Fälle bei der unterschiedlichen Eingruppierung kommunal angestellter Lehrkräfte vor. Einige, vor allem diejenigen, die die Ungleichheit bei der Eingruppierung und damit Bezahlung am deutlichsten hervorheben, haben wir hier aufgeführt. Für uns gilt nach wie vor: ***Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!***
Nur eine gute Lehrkräfte-Eingruppierung im TVöD wird diese Zustände lösen können!

1. Diplomtheologe mit Zweiter kirchlicher Dienstprüfung für kath. Religion an Beruflichen Schulen wird trotz Absolvierung eines Referendariats, das nachweislich gleichwertig mit der entsprechenden Zweiten Staatsprüfung ist, als Nichterfüller betrachtet und bekommt aufgrund dessen keine Vollzeitanstellung, obwohl der Bedarf vorhanden wäre. Ein weiterer Diplomtheologe mit Zweiter kirchlicher Dienstprüfung für kath. Religion an Beruflichen Schulen wird vergleichsweise zu kath. Geistlichen mit derselben Qualifikation (vertieftes Studium der Theologie, Zweite kirchliche Dienstprüfung) tariflich schlechter gestellt, da diese nach E 14 besoldet werden, er aber in E 13 verbleiben muss.

2. IT-Lehrkraft in E9 hat den gleichen Unterrichtseinsatz mit den gleichen Unterrichtsinhalten wie eine Lehrkraft der QE 4 in E14. Sie übt also eine identische berufliche Tätigkeit aus, die 5 (!) Entgeltgruppen niedriger bewertet wird.

3. Sportlehrkräfte werden - etwa im Realschulbereich – in E6, in E8, in E9 oder in E11 eingruppiert. Dies ist abhängig davon, ob sie gar keine Ausbildung (E6), eine „staatliche oder staatlich anerkannte Turn–, Sport– oder Gymnastiklehrerprüfung besitzen (E9) oder Diplom–Sportlehrkräfte mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit (E11) sind.

4. Musiklehrkräfte befinden sich in den Entgeltstufen E7 bis E13. E7 ohne fachliche Ausbildung, in E9, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen ein mindestens sechssemestriges Studium haben. Dem gegenüber erhalten Musikerzieher mit achtsemestrigen Studium E10. E11 wiederum erhalten „Musikerzieher, die an einer Hochschule für Musik nach einem mindestens achtsemestrigen Studium die Diplom–Musiklehrerprüfung oder nach den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen die Künstlerische Staatsprüfung oder die A–Prüfung für Kirchenmusik (zukünftig Master Kirchenmusik) abgelegt haben“, „Musikerzieher mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer Hochschule für Musik und Universität sowie Künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit entsprechender Tätigkeit“ bekommen E13 (!)

*Auch Heilpädagogische Förderlehrer*innen (HFL) und Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) profitieren von einer Lehrkräfte-Eingruppierung im TVöD*

Die GEW Bayern organisiert viele Heilpädagogische Förderlehrer*innen und Heilpädagogische Unterrichtshilfen. Sie unterrichten überwiegend in Förderschulen und -zentren und in schulvorbereitenden Einrichtungen der Behindertenhilfe. Nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind sie ganz klar unterrichtend tätig und damit Lehrer*innen. Dies sollte eine Entgeltordnung auch anerkennen. Bei dieser Berufsgruppe besteht das Problem, dass für sie im Bereich des TVÖD keinerlei Eingruppierungsregellungen vorliegen und damit ein gewollt ungeregelter Bereich besteht. Der GEW liegen einige Beispiele vor, wie mit der Regellungslücke in der Praxis umgegangen wird:

Viele der HFL/HPU haben noch immer nicht die gleichen Arbeitsbedingungen wie andere Lehrkräfte! Nicht wenige Arbeitgeber kommen auf die Idee, sie nach dem Unterricht noch weiter in der Einrichtung beschäftigen zu wollen. Aber wie alle Lehrkräfte haben auch sie den Unterricht vor- und nachzubereiten. Zudem ist die erhöhte Zahl von 29 Unterrichtspflichtstunden zu nennen.

In den meisten Einrichtungen bestreiten Sie einen Großteil des Unterrichts alleine, obwohl das BayEUG sie als Ergänzungskräfte vorsieht. Diese Verantwortung muss durch eine entsprechende Entlohnung honoriert werden, aber besonders die „kleine“ EG9 in der Entgeltordnung des TV-L erkennt das überhaupt nicht an.

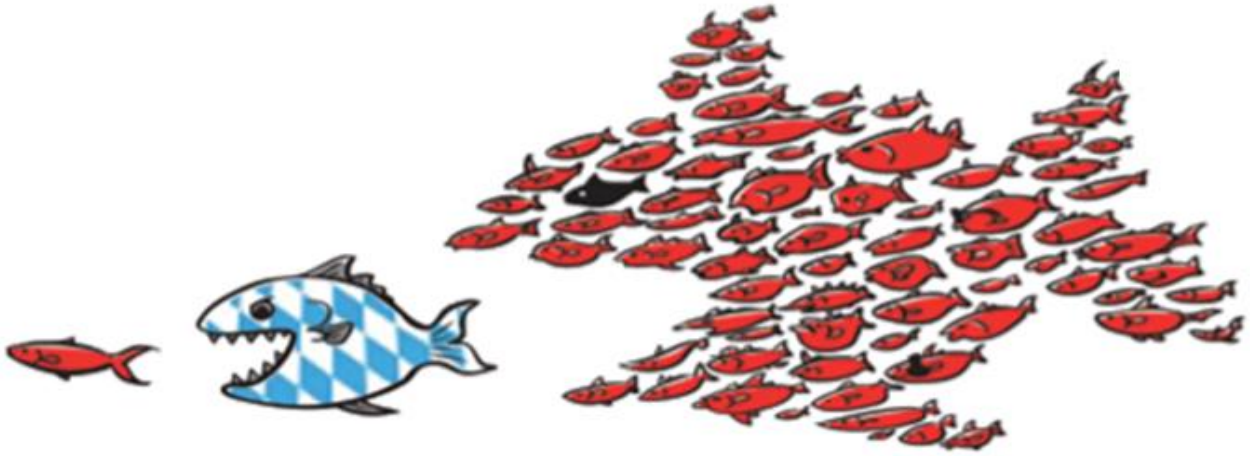

Allein machen sie dich ein. Zusammen sind wir stark! Gewerkschaften – eine starke Solidarorganisation.

Die Bildungsgewerkschaft GEW ist die Gewerkschaft für Lehrkräfte, die tarifpolitisch bewegt!

Je mehr mitmachen, umso mehr kann erreicht werden.

Mitglied werden in der Bildungsgewerkschaft GEW

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen TvÖD L-EGO 2017

Persönliches

Nachname (Titel) Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

☐ weiblich ☐ männlich

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

☐ angestellt
☐ beamtet
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche
☐ teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent
☐ Honorarkraft
☐ beurlaubt ohne Bezüge bis _____
☐ in Rente/pensioniert
☐ im Studium
☐ Altersteilzeit
☐ in Elternzeit bis _____
☐ befristet bis _____
☐ Referendariat/Berufspraktikum
☐ arbeitslos
☐ Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft)

Online Mitglied werden
www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder an:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut

_ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
BIC

_ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

Ort / Datum Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat)

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. **Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.** **Vielen Dank – Ihre GEW**

INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN

In den kommenden Wochen und Monaten wird es in mehreren Städten Informationsveranstaltungen zu diesem Thema geben.
Achtet deshalb auf Ankündigungen unter www.gew-bayern.de

GEW Bayern Schwanthalerstr. 64 80336 München ☎ 089 - 5440810 🖷 089 - 5389487 info@gew-bayern.de www.gew-bayern.de